



Billard-Verband Westfalen e.V.

Jugendordnung

Stand 09/2016

Änderungen zu vorherigen Version sind **rot** gekennzeichnet

I. NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH

II. GRUNDSÄTZE

III. AUFGABEN

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

V. ORGANE

5.1 Jugendversammlung

5.1.1 Zusammensetzung

5.1.2 Einberufung

5.1.3 Antragsrecht und Antragsfrist

5.1.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

5.1.5 Stimmrecht

5.2 Jugendausschuss

5.2.1 Zusammensetzung

5.2.2 Amtszeit

5.2.3 Aufgaben

5.3 Jugendsportausschuss

5.3.1 Zusammensetzung

5.3.2 Aufgaben

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

I. NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH

- (1) Die Jugendorganisationen des Billard-Verbandes Westfalen e.V. (BVW) bilden die Westfälische Billard-Jugend (WBJ). Sie vertritt alle jungen Menschen, die noch nicht 23 Jahre alt sind.
- (2) Die WBJ ist die Jugendorganisation BVW. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Die WBJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BVW selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des BVW zuständig.
- (4) Die WBJ ist steuerrechtlich unselbstständig.
- (5) Die WBJ ist eine Untergliederung des BVW und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des BVW.

II. GRUNDSÄTZE

- (1) Die WBJ bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die WBJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die WBJ setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (4) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (5) Die WBJ kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

III. AUFGABEN

- (1) Die WBJ fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des BVW.
- (2) Die WBJ engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.

Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die WBJ in folgenden Handlungsfeldern:

- a) Planung, Durchführung und Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Lehrbetriebes
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude

- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Rechtsgrundlagen der WBJ sind Satzung und Ordnungen des BVW, Jugend- und Sportordnungen der WBJ sowie Richtlinien, welche die WBJ zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- (2) Über die Tagungen und Beschlüsse der Organe der WBJ sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Im übrigen sind für die Durchführung von Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen innerhalb der WBJ die Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung des BVW sinngemäß anzuwenden.

V. ORGANE

Die Organe der WBJ sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendsportausschuss

5.1 Jugendversammlung

5.1.1 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Sportkreise
 - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses
 - c) den Mitgliedern der Jugendsportausschusses
- (2) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der WBJ. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Jugendausschuss der WBJ oder ein Organ des BVW dafür zuständig ist.
- (3) Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Beschlussfassungen zu den Berichten des Jugendausschusses und der Rechnungsprüfer
 - b) Beschlussfassungen zum Jahresabschluss und Haushaltsplan

- c) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- d) die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- e) die Änderung und Ergänzung von Ordnungen der WBJ
- f) die Behandlung eingereicherter Anträge.

5.1.2 Einberufung

- (1) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich, spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des BVW, statt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Jugendversammlung drei Wochen vorher durch Einladung in Textform ein. Die Einladung hat eine Tagesordnung über die zu behandelnden Angelegenheiten zu enthalten.
- (3) Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Hierbei kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (4) Der Jugendausschuss ist zur Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung verpflichtet, wenn
 - a) ein Drittel der Sportkreise die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen
 - b) das Amt des Vorsitzenden des Jugendausschusses verwaist ist.

Diese außerordentliche Jugendversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden.

5.1.3 Antragsrecht und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich
 - a) der Jugendausschuss
 - b) die Sportkreise
 - c) das Präsidium des BVW
- (2) Anträge der Sportkreise müssen zwei Wochen vor Beginn der Jugendversammlung beim Vorsitzenden in Textform eingereicht werden. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (3) Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sind unzulässig.

5.1.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sowie die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.
- (2) Abstimmungen über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Jugendversammlung fallen, kann der Jugendausschuss in Textform einholen. Davon ausgenommen sind Entlastungen und Wahlen sowie die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5.1.5 Stimmrecht

- (1) Auf der Jugendversammlung sind die Sportkreise und der Jugendausschuss stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht der Sportkreise wird durch Delegierte wahrgenommen, wobei maximal drei Delegierte je Sportkreis zulässig sind. Die Delegierten sind dem Versammlungsleiter zu Versammlungsbeginn zu benennen.
- (3) Jeder stimmberechtigte Delegierte übt sein Stimmrecht ungeteilt aus. Er kann es nur auf einen Delegierten des gleichen Sportkreises übertragen.
- (4) Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen. Jeder Sportkreis erhält eine Grundstimme. Je volle 25 Jugendliche erhält ein Sportkreis eine weitere Stimme.
- (5) Maßgebend für die Stimmverteilung ist die Meldung der Jugendlichen gemäß Jugendordnung Tz. I. Abs. (1) zum Beginn des Geschäftsjahres, ersatzweise des Vorjahres.

5.2 Jugendausschuss

5.2.1 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den Jugendsportwarten
 - c) den beiden Jugendsprechern.
- (2) Die beiden Jugendsprecher werden Spielarten übergreifend für 2 Jahre gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendlichen gemäß Jugendordnung Tz. I. Abs. (1) sein.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende innerhalb der WBJ durch einen von der Jugendversammlung zu bestimmenden Jugendsportwart vertreten.

5.2.2 Amtszeit

- (1) Der Jugendausschuss wird auf vier Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Jugendausschussmitglied - mit Ausnahme des Vorsitzenden - während der Amtszeit aus, kann der Jugendausschuss für die Restdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.

5.2.3 Aufgaben

- (1) Die WBJ wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle sei-

ner Verhinderung durch seinen Vertreter. Unter der Führung des Vorsitzenden erledigt der Jugendausschuss alle laufenden Geschäfte im Jugendbereich des BVW.

- (2) Der Vorsitzende ist - nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung - als Vizepräsident Jugend Mitglied des Präsidiums des BVW.
- (3) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Beauftragte bestellen. Die Bestimmungen der Satzung des BVW gelten dabei analog für die WBJ.

5.3 Jugendsportausschuss

5.3.1 Zusammensetzung

Es wird ein Jugendsportausschuss gebildet der unter Leitung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammentritt und sich zusammensetzt aus:

- a) dem Jugendausschuss
- b) den Jugendsportwarten der Sportkreise
- c) den Landestrainern

5.3.2 Aufgaben

Die Jugendsportausschuss ist entscheidungsvorbereitendes Organ in allen Fragen des Jugendsportes. Davon ausgenommen ist der Breitensport und der Lehrbetrieb des BVW.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehende Jugendordnung wurde durch Beschlussfassung der Jugendversammlung am 23.09.2016 verabschiedet und tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BVW mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.